

Benutzungsordnung für das Vereinsgelände der DAV-Sektion Wilhelmshaven

1. Kooperation mit Partnersektionen des DAV

Die Sektion Wilhelmshaven des DAV kann Kooperationsvereinbarungen mit Partnersektionen abschließen. Dadurch sind Mitglieder der Sektion Wilhelmshaven des DAV und Mitglieder der kooperierenden Sektionen im Sinne dieser Benutzungsordnung gleichgestellt. Gleiches gilt für die Durchführung von Veranstaltungen nach gegenseitiger Absprache der Sektionen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Das Betreten des Vereinsgeländes ist nur Mitgliedern des DAV, Sektion Wilhelmshaven gestattet. Der Mitgliedsausweis ist mitzuführen. Ausnahmen bestehen für Teilnehmer an Veranstaltungen der DAV-Sektion Wilhelmshaven sowie bei Anwesenheit einer berechtigten Person.
- 2.2. Das Betreten des Vereinsgeländes ist ausschließlich mit einem Schlüssel für das Eingangstor gestattet. Volljährige Mitglieder der DAV-Sektion Wilhelmshaven sind berechtigt, gegen Kautionszahlung einen Schlüssel für den Klettergarten auszuleihen.
- 2.3. Die Anwesenheit auf dem Vereinsgelände ist durch Eintrag im Hüttenbuch nachzuweisen.
- 2.4. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung des Vereinsgeländes oder von Teilen davon ist untersagt.
- 2.5. Das Rauchen ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten.
- 2.6. Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten.
- 2.7. Das Vereinsgelände ist in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu verlassen. Eigener Müll muss wieder mitgenommen werden.
- 2.8. Alle Nutzer des Vereinsgeländes sind dazu angehalten, durch aktive Beteiligung an den Arbeitseinsätzen der DAV-Sektion Wilhelmshaven ihren Beitrag zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes zu leisten.

3. Klettern am Kletterbunker

- 3.1. Das Klettern ist nur volljährigen Mitgliedern der DAV-Sektion Wilhelmshaven gestattet. Der Mitgliedsausweis ist mitzuführen. Ausnahmen bestehen für Teilnehmer an Kletterveranstaltungen der DAV-Sektion Wilhelmshaven nach vorheriger Anmeldung sowie bei Anwesenheit einer berechtigten Person.
- 3.2. Kindern und Jugendlichen ist das Klettern nur in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten gestattet.

Ausnahmen:

- Klettern zu Gruppenzeiten unter Aufsicht der Jugendleiter und bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Klettern außerhalb der Gruppenzeiten in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und Anwesenheit eines weiteren volljährigen Kletterers erlaubt.
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Klettern bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und abgeschlossener Jugendleiterausbildung eigenständig gestattet

- 3.3. Sektionsfremde DAV-Mitglieder sind berechtigt, unter Anwesenheit eines Gastgebers der DAV-Sektion Wilhelmshaven zu klettern.
- 3.4. Für die Nutzung der Kletteranlage ist eine den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entsprechende Kletterausrüstung fachgerecht zu benutzen.
 - Grundsätzlich ist eine Seilsicherung erforderlich.
 - Zur Sicherung sind alle Haken/Umlenker einer Route zu benutzen.
 - Am Klettersteig ist ein Klettersteigset zu benutzen.
 - Bouldern ist bis zur Absprunghöhe erlaubt.
- 3.5. Bei Gewitter ist das Klettern untersagt.
- 3.6. Wird der Kletterbunker als Brutplatz von Vögeln benutzt, gelten die einschlägigen Vogelschutzbestimmungen.

4. Haftung

- 4.1. Das Betreten des Vereinsgeländes sowie das Klettern geschehen auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder! Versicherungsschutz besteht im Rahmen der besonderen Versicherungsbedingungen für Mitglieder des DAV bei Anwesenheitsnachweis im Hüttenbuch.
- 4.2. Durch Betreten der Kletteranlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 4.3. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

5. Veränderungen/Beschädigungen

- 5.1. Das Anbringen oder Beseitigen von Tritten, Griffen, Haken, Umlenkern u. ä. an der Kletteranlage bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der DAV-Sektion Wilhelmshaven.
- 5.2. Veränderungen am Vereinsgelände bzw. an Teilen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der DAV-Sektion Wilhelmshaven.
- 5.3. Festgestellte Schäden auf dem Vereinsgelände, an der Ausrüstung sowie insbesondere an der Kletteranlage sind der Betreuungsperson bzw. dem Vorstand der DAV-Sektion Wilhelmshaven unverzüglich anzuzeigen.

6. Hausrecht

- 6.1. Das Hausrecht übt der Vorstand der DAV-Sektion Wilhelmshaven durch von ihm beauftragte Aufsichts- und Betreuungspersonen aus.
- 6.2. Berechtigte Personen im Sinne dieser Benutzungsordnung werden durch den Vorstand der DAV-Sektion Wilhelmshaven benannt.
- 6.3. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung des Vereinsgeländes und der Kletteranlage ausgeschlossen werden.